







**Besitzstandsregelungen für Fahrerlaubnisse, die vor Inkrafttreten der neuen Klasseneinteilung erteilt worden sind <sup>1)</sup>**

Klassen (alt) StVZO/D	StVZO/DDR	Klassen (neu)
1	A	A, A1, L, M
1 a		A beschränkt auf Kraft- räder bis 25 kW und einem Verhältnis Leistung/Leer- gewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg A1, L, M
1 b		A1, L, M
2	CE	C, CE, C1, C1E, B, BE, L, M, T
3	B, BE	C1, C1E, B, BE, L, M; auf Antrag CE mit Be- schränkung auf bisher in Klasse 3 fallende Züge
4	M	L, M
5	T	L
Fahrerlaubnis zur Fahr- gastbeförderung in KOM (unbeschränkt)	D	D, DE, D1, D1E
Fahrerlaubnis zur Fahr- gastbeförderung be- schränkt auf KOM bis 7,5 t zul. Gesamtgewicht und/oder 24 Plätze		D beschränkt auf KOM bis 7,5 t zul. Gesamtgewicht und/oder 24 Plätze, D1

1) ohne Berücksichtigung von früheren Besitzstands- und Einschlußregeln

Erweiterungen der Fahrerlaubnis, die mit einer Umstellung auf die neuen Klassen in einigen Fällen verbunden sind, werden erst mit Aushändigung des neuen Führerscheins wirksam.

## Gegenüberstellung der Fahrerlaubnisklassen

Fahrerlaubnisklassen alt	Fahrerlaubnisklassen neu
<p>1: Leistungsunbeschränkte Krafträder</p> <p>1a: Krafträder bis 25 kW, nicht mehr als 0,16 kW/kg</p> <p>Erwerb der Klasse 1 nur möglich nach mind. 2jährigem Besitz der Klasse 1a und ausreichender Fahrpraxis (mind. 4 000 km)</p>	<p>A: Leistungsunbeschränkte Krafträder</p>  <p>Berechtigung zum Führen leistungsunbeschränkter Krafträder erst nach zwei Jahren Fahrerfahrung auf Krafträdern bis 25 kW, nicht mehr als 0,16 kW/kg „Direkteinstieg“ in die unbeschränkte Klasse A ab 25 Jahren möglich</p>
<p>1b: Krafträder bis 125 cm<sup>3</sup>, bis 11 kW; für 16- und 17jährige 80 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit</p>	<p>A1: Inhalt unverändert</p> 
<p>2: Kfz über 7 500 kg Züge mit mehr als drei Achsen</p>	<p>C: Kfz über 3 500 kg mit Anhänger bis 750 kg</p>  <p>CE: Kraftfahrzeuge über 3 500 kg mit Anhänger über 750 kg</p> 
<p>3: Kfz bis 7 500 kg Züge mit nicht mehr als 3 Achsen (d.h. es kann ein einachsiger Anhänger mitgeführt werden; Achsen mit einem Abstand von weniger als 1 m voneinander gelten als eine Achse)</p>	<p>B: Kraftfahrzeuge bis 3 500 kg mit Anhänger bis 750 kg oder mit Anhänger über 750 kg, sofern die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs und die zulässige Gesamtmasse des Zuges 3 500 kg nicht überschreiten</p>  <p>BE: Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger, die nicht in die Klasse B fällt</p> 

Fahrerlaubnisklassen alt

Fahrerlaubnisklassen neu

C1: Kfz zwischen 3 500 kg und 7 500 kg mit Anhänger bis 750 kg



C1E: Kfz der Klasse C1 mit Anhänger über 750 kg, sofern die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs und die zul. Gesamtmasse der Kombination 12 000 kg nicht überschreiten



2,3: je nach dem zulässigen Gesamtgewicht des Fahrzeugs + Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen

D: Kraftfahrzeuge mit mehr als 8 Plätzen



DE: Kraftfahrzeuge der Klasse D mit Anhänger über 750 kg



D1: Kraftomnibusse mit mehr als 8, aber nicht mehr als 16 Sitzplätzen



D1E: Kraftfahrzeuge der Klasse D1 mit Anhänger über 750 kg, sofern die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs und die zulässige Gesamtmasse der Kombination 12 000 kg nicht überschreiten. Der Anhänger darf nicht zur Personbeförderung verwendet werden.



## Nationale Fahrerlaubnisklassen für Fahrzeuge, die nicht unter die Richtlinie fallen:

4: Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor bis 50 cm <sup>3</sup> /50 km/h	M: Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor bis 50 cm <sup>3</sup> / 45 km/h
5: Krankenfahrstühle, Arbeitsmaschinen bis 25 km/h, Zugmaschinen bis 32 km/h, mit Anhängern bis 25 km/h	L: selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Flurförderzeuge (z. B. Gabelstapler u. ä.) mit Anhänger bis 25 km/h; land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen bis 32 km/h, mit Anhängern bis 25 km/h
	T: land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen bis 60 km/h und selbstfahrende land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen bis 40 km/h, jeweils auch mit Anhängern
Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Taxen, Mietwagen und Krankenkraftwagen sowie PKW bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen	bleibt unverändert, künftig aber auch erforderlich für Pkw im Linienverkehr
Mofa: Fahrrad mit Hilfsmotor bis 25 km/h	Mofa bleibt unverändert Krankenfahrstühle bis 25 km/h werden Mofas gleichgestellt

Hervorzuheben ist folgendes:

### Stufenführerschein für Krafträder

Die bisherigen Klassen 1a und 1 gehen in der neuen Klasse A auf. Inhaltlich bleibt der Stufenführerschein jedoch bestehen. Die Klasse A (Mindestalter 18 Jahre) ist für die ersten beiden Jahre auf Krafträder mit 25 kW Leistung und einem Verhältnis Leistung/Gewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg (= mindestens 6,25 kg/kW) beschränkt. Nach Ablauf der zwei Jahre dürfen automatisch leistungsunbegrenzte Krafträder geführt werden. Der Ausstellung eines neuen Führerscheins bedarf es nicht, wenn schon ein Scheckkartenführerschein vorhanden ist.

# Informationen zur Umtauschpflicht

## der alten Führerscheine in den neuen Karten-Führerschein

Eine „Umtauschpflicht“ besteht nur bei Bedarf

### 1. für Inhaber der bisherigen Klasse 2

Zeitliche Fristen:

- Geburtsjahrgang 1949 und älter bis spätestens zum 30.12.2000
- Geburtsjahrgang 1950 im Jahr 2000 bis spätestens zum 50. Geburtstag
- Geburtsjahrgang 1951 und jünger spätestens zum 50. Geburtstag

Wird die Klasse 2 bis zu den genannten Fristen nicht umgetauscht, wird sie ungültig. Die eingeschlossenen Klassen bleiben jedoch weiterhin gültig.

### 2. für Inhaber der bisherigen Klasse 3

die auch weiterhin 3-achsige Züge bis 18 t zGG fahren wollen

Zeitliche Fristen:

- Geburtsjahrgang 1949 und älter bis spätestens zum 30.12.2000
- Geburtsjahrgang 1950 im Jahr 2000 bis spätestens zum 50. Geburtstag
- Geburtsjahrgang 1951 und jünger spätestens zum 50. Geburtstag

Wird die Klasse 3 bis zu den genannten Fristen nicht umgetauscht, dürfen damit 3-achsige Züge nur noch bis 12 t zGG gefahren werden

### 3. für Inhaber der bisherigen Klasse 3

die prüfungsfrei die neue Klasse T (für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen bis 60 km/h) erhalten möchten.

Zeitliche Fristen: bisher keine

### 4. für Inhaber der bisherigen Klasse 1a

die prüfungsfrei eine unbeschränkte Klasse A erhalten möchten

Zeitliche Fristen: Klasse 1a muß zuvor 2 Jahre lang im Besitz gewesen sein

Ansonsten bleiben auch ohne Umtausch zunächst alle alten Führerscheine weiterhin gültig und alle anderen Berechtigungen aus der alten Fahrerlaubnis (z.B. Einschluß Kl. 1 b, Klasse 3 bis 7,5 t zGG) erhalten.